



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordinanza tecnica sui rifiuti OTR

Absender / Expéditeur / Mittente

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein der Betreiber schweizerischen Abfallanlagen 
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 261, 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 28.11.2014 NR Yannick Butter, Präsident des VBSA Robin Quartier, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for handwritten or typed notes under the heading 'Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali'.

1. Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden

ja/oui/sì

Vous êtes en principe d'accord avec les documents

Siete principalmente d'accordo con i documenti

nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 2		Wir stellen fest, dass das Vermindern von Abfällen nicht mehr im Geltungsbereich erfasst wird. Das ist nicht konsistent mit dem Abschnitt 2 „Vermeidung von Abfällen“ und insbesondere mit dem neuen Art.11.	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 3	<i>Co-Vergärungsanlagen (Faulanlagen) auf ARA von übrigen Vergärungsanlagen getrennt aufführen und explizit definieren</i> 	ARA vergären Klärschlamm und weitere geeignete Abfälle. Der behandelte Klärschlamm ist nicht für die landwirtschaftliche Verwertung zugelassen. In dieser Hinsicht sollen Faulanlagen von ARA als separater Anlagentyp betrachten werden. 	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art.3 Bst. a	Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, sofern diese nicht aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen pro Betriebsstandort stammen;	Es ist nicht klar, ob sich die Stellenzahl auf ein Unternehmen, eine Filiale bzw. einen Betriebsstandort bezieht. Wir schlagen deshalb vor, die Anzahl Vollzeitstellen ausdrücklich auf Betriebsstandorte zu beziehen (vgl. fett markierte Ergänzung)	
Art.3 Bst. i	<i>Vergärungsanlagen: Abfallanlagen, in denen biogene Abfälle unter Luftabschluss vergärt werden. Ausgenommen sind Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen (Faulanlagen) nach Bst. m (neu);</i>		
Art. 3 Bst. f	<i>Abfallanlagen: Bemerkung s. nächste Spalte.</i>	Der Begriff „Abfallanlagen“ wurde auf Anlagen erweitert, in denen Abfälle verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden. Nach unserem Verständnis gelten daher als Abfallanlagen unter anderem: Zementwerke, Industriefeuerungen, Shredderbetriebe für Altfahrzeuge, Zerlegungsbetriebe für Elektronikschrott. Feldrandkompostierung und landwirtschaftliche Anlagen, die Abfälle entgegennehmen, sollen ebenfalls als Abfallanlagen gelten. Wir begrüßen diese Erweiterung der Definition von Abfallanlagen, wenn sie zu einer Gleichbehandlung aller Abfallanlagen beiträgt. Wir gehen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
		davon aus, dass das BAFU im Rahmen der Vorgaben zur Berichterstattung der Kantone (Art. 6 Abs.1) konkret festlegen wird, welche Anlagen als Abfallanlagen gelten.	
Art.3 Bst. k	<p>Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:</p> <p>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland in industriellem Massstab erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann; und</p> <p>2. auf dem Markt verfügbar</p> <p>und</p> <p>3. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>3. wirtschaftlich verhältnismässig ist.</p>	<p>Der Stand der Technik soll nicht die „best available technique“ und noch weniger der letzte Stand der Wissenschaft sein. Daher ist der Verweis auf Versuche zu streichen. Zudem soll die Technologie in industriellem Massstab erprobt und auf dem Markt verfügbar sein.</p> <p>Die wirtschaftliche Tragbarkeit, wie sie im Art. 3 Bst. k Ziff. 2 definiert ist, ist in mehrerer Hinsicht problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stand der Technik kann für einen kleineren Betrieb nicht tragbar sein. Wenn der Bund die Schliessung von kleinen Abfallanlagen erzwingen will, soll er eine untere Grenze bei der jährlich angenommenen Abfallmenge setzen und nicht indirekt durch unfinanzierbaren technischen Standard erzwingen. - Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist für Betriebe der öffentlichen Hand schwierig zu definieren. <p>Wir schlagen deshalb vor, die wirtschaftliche Ver-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
		<i>hältnismässigkeit</i> als Alternative zur wirtschaftlichen Tragbarkeit zu verwenden. Mit dem Verweis auf die Verhältnismässigkeit soll die Abwägung zwischen Kosten und Senkung der Umweltbelastung mehr Gewicht bekommen.	
Art. 3 Bst. I (neu)	<i>Grünabfälle sind zu definieren</i> Vorschlag: Grünabfälle: Grünabfälle sind Abfälle pflanzlicher Herkunft wie Rasenschnitt und Astmaterial, die bei Unterhalt und Pflege von privaten Gärten und öffentlichen Grünanlagen anfallen.	Grünabfälle werden in den Artikeln 13 und 31 erwähnt, sowie im Anhang 1. Es fehlt aber eine Definition. Eine Definition ist vor allem in Hinblick auf Art. 13 notwendig, der die Kantone zu einer Separatsammlung von Grünabfällen verpflichtet. Wenn die Kantone eine neue Separatsammlung einführen müssen, sollte mindestens die separat zu sammelnde Fraktion genau umschrieben sein.	
Art.3 Bst. m (neu)	<i>Vergärungsanlagen (Faulanlagen) auf ARA von übrigen Vergärungsanlagen getrennt aufführen und explizit definieren.</i> Co-Vergärungsanlagen : Abfallanlagen, in denen hauptsächlich Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserreinigung vergärt wird.	ARA vergären Klärschlamm und weitere geeignete Abfälle. Die dabei entstehenden Rückstände (gefaulter Klärschlamm) sind für die unmittelbare landwirtschaftliche Verwertung nicht zugelassen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den sonstigen Vergärungsanlagen und rechtfertigt eine Betrachtung der Co-Vergärung in ARA als separaten Typ von Abfallanlagen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 4 Abs. 1			
Art. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4 Abs. 3			
Art. 4 Abs. 4			
Art. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			
Art. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 6 Abs. 1	<i>Berichterstattung: Bemerkung s. nächste Spalte.</i>	Das BAFU wird den Kantonen vorgeben, wie die Berichterstattung zu erfolgen hat. Dabei soll es	<input checked="" type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
		unter anderem ausdrücklich und abschliessend festlegen, welche Anlagen als Abfallanlagen gelten.]	
Art. 6 Abs. 2	[]	[]	[]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 7 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 7 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> x nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 8 Abs. 1	Die Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben. Das BAFU fördert die Koordination der Massnahmen der Kantone.	Der Einbezug der Branchenverbände ist zwar im Erläuterungsbericht erwähnt, soll aber ausdrücklich in der Verordnungstext stehen.	
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 10	Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht wirtschaftlicher und ökologischer stofflich verwertet werden können.	Nach Art. 11 („Verbrennungspflicht“) der aktuellen TVA haben die Kantone für die Erfüllung der Verbrennungspflicht zu sorgen. Damit statuiert Art. 11 der aktuellen TVA auch eine Planungspflicht der Kantone: Diese müssen dafür sorgen, dass genug Kapazität für die Verbrennung von Abfällen besteht. Im Rahmen dieser Planung müssen die Kantone abklären, ob Abfallströme allenfalls stofflich verwertbar sind.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
		<p>Art. 10 der neuen TVA hat keinen Adressaten. Insbesondere ist er im Gegensatz zum aktuellen Art. 11 nicht an die Kantone gerichtet. Damit ist unter anderem nicht klar, wer abzuklären hat, ob eine stoffliche Verwertung möglich ist. Diese Abklärung kann übrigens unmöglich von dem Betreiber einer Anlage zur thermischen Behandlung vorgenommen werden. Wir beantragen deshalb, die Kantone als Adressat von Art. 10 ausdrücklich zu erwähnen.</p> <p>Zudem soll die stoffliche Verwertung nur dann erfolgen, wenn diese wirklich sinnvoll ist, d.h. wirtschaftlicher und ökologischer ist als die thermische Verwertung.</p>	
Art. 11			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 12	<p>Abfälle sind nach dem Stand der Technik stofflich und energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung wirtschaftlich verhältnismässig ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <p style="margin-left: 40px;">a. eine andere Entsorgung; und</p> <p style="margin-left: 40px;">b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.</p>	<p>Wir begrüßen die Formulierung von Art. 12, wonach Abfälle stofflich und energetisch zu verwerten sind. Wir weisen aber darauf hin, dass sich ein Übersetzungsfehler in der französischen Version eingeschlichen hat: Dort heisst es nämlich „valorisation matière ou énergétique“, also stofflich oder energetisch.</p> <p>Wir legen Wert darauf, dass beide Verwertungsarten kumulativ mit „und“ erwähnt werden. Der Grund dafür ist, dass viele Abfälle sowohl einen brennbaren Anteil wie auch einen stofflichen verwertbaren Anteil enthalten. (Beispiel: Metalle in Siedlungsabfällen, Phosphor in Klärschlamm). Es ist wichtig, dass sowohl die brennbare Matrix als auch die stofflich verwertbaren Inhaltstoffe verwertet werden.</p> <p>Eine stoffliche Verwertung macht meist nur Sinn, wenn deren wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist bzw. für die Endprodukte auch ein Abnehmer vorhanden ist. Deshalb schlagen wir die fett markierte Ergänzung vor.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/sì</p> <p><input type="checkbox"/> nein/non/no</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Im Allgemeinen lehnen wir eine Bevorzugung der stofflichen Verwertung gegenüber der thermischen Verwertung entscheidend ab. Auch die thermische Verwertung spart Rohstoffe in Form von fossilen Brennstoffen. Im Weiteren ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, brennbare Abfälle wie Altholz oder Kunststoffe unter dem Vorwand einer hypothetischen stofflichen Verwertung zu exportieren. Im Ausland kann die stoffliche Verwertung meistens gar nicht nachgewiesen werden.	
Art. 13			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 13 Abs. 1	Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Dabei stellen sie sicher ,	Neu werden die Kantone verpflichtet, für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für die Sammlung von Grünabfällen zu sorgen. Grünabfälle sind aber im Gegensatz zu Glas, Papier, Karton, Metallen und Textilien nicht eindeutig	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
	<p>dass die Qualität der separat gesammelten Fraktionen ohne weitere Aufbereitung für eine nachträgliche stoffliche Verwertung ausreichend ist.]</p>	<p>definiert. Wir schlagen deshalb eine Definition unter Art. 3 vor (s. oben).</p> <p>Im Gegensatz zu den anderen, bereits separat gesammelten Fraktionen (Metalle, Papier, usw.) besteht für Grünabfälle kein Absatzmarkt und damit auch keine marktbedingten Anforderungen an die Qualität des Sammelgutes. Dies ist bei der Sammlung von Grünabfällen besonders problematisch, denn es besteht die erhebliche Gefahr, dass eine Grünguttonne für die Entsorgung von sonstigen Abfällen missbraucht wird. Dies würde die Qualität des Sammelgutes massiv beeinträchtigen und die angezielte stoffliche Verwertung verunmöglichen. Wir schlagen deshalb vor, die Pflicht der Kantone auf die Qualitätssicherung der separat gesammelten Fraktion auszudehnen.]</p>	
Art. 13 Abs. 2	Sie sorgen dafür, dass Sonderabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen als 50 Vollzeitstellen getrennt gesammelt und entsorgt werden]	Die Regelung der heute gültigen TVA Art. 8 ist sinngemäss beizubehalten.]	[]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			
Art. 14			<input type="checkbox"/> ja/oui/sì <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 14 Abs. 1	¹ Biogene Abfälle sind als Dünger oder Bodensubstrat stofflich zu verwerten, sofern sie sich insbesondere aufgrund ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte dafür eignen, und separat gesammelt wurden und die Abnahme des produzierten Düngers oder Bodensubstrats gesichert ist.	Bei vielen biogenen Abfällen steht nicht die Verwertung als Dünger im Vordergrund, sondern als Bodensubstrat (Kompost). Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung vor. Gemäss Art. 13 Abs.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) ist anhand einer Nährstoffbilanz zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden. Es kann (und wird) daher vorkommen, dass eine Ausbringung von Gärgut oder Kompost lokal gar nicht möglich ist, weil diese zu einem Überschuss an P oder N und damit zu einer Kürzung der Di-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		rektzahlung beim betroffenen Landwirtschaftsbetrieb führen würde. In diesem Sinne ist das Gebot zur stofflichen Verwertung im neuen Art. 14 Abs. 1 zu absolut und soll relativiert werden. Es macht keinen Sinn, einen Recyclingdünger zu produzieren, wenn er dann nicht ausgebracht werden darf. Wir schlagen deshalb eine weitere Ergänzung vom Art. 14 Abs. 1 vor.	
Art. 14 Abs. 2	² Biogene Abfälle, die sich nicht für die Verwertung als Dünger oder Bodensubstrat eignen, sind energetisch zu verwerten. so weit wie möglich und sinnvoll als Ersatzbrennstoff zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt nach dem Stand der Technik zu nutzen.	Der Begriff „Ersatzbrennstoff“ ist nicht definiert. Wir schlagen deshalb eine Vereinfachung von Art. 14 Abs. 2 vor.	
Art. 15			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 15 Abs. 1	Aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus	Aus gesetzessystematischen Gründen gehört die vorgeschlagene Regelung von Art. 15 Abs. 1 TVA	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
	der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist Phosphor nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten. Weitere Regelungen erfolgen in der GSchV.	betreffend phosphorreiche Abfälle aus der Abwasserreinigung grundsätzlich zu Art. 2 in die GSchV. In der GSchV werden die Abwasserbehandlung und die Klärschlammbehandlung geregelt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d). Eine Anpassung der GSchV könnte zudem genutzt werden, um diverse Bestimmungen, die den Klärschlamm betreffen und nicht mehr gültig sind, anzupassen bzw. zu eliminieren.	
Art. 15 Abs. 2	In Tier- und Knochenmehl oder anderen tierischen Abfällen enthaltener Phosphor ist nach dem Stand der Technik stofflich zu verwerten. Weitere Regelungen erfolgen in der VTNP.	Regelungen sollen in den Verordnungen verankert werden, in denen die entsprechenden Handlungsoptionen gesteuert werden. Die Phosphorrückgewinnung aus tierischen Abfällen ist in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) im Detail zu regeln	
Art. 15 Abs. 3	Soll der phosphorhaltige Rückstand als Dünger verwendet werden, so ist der Phosphor so zurück zu gewinnen, dass der Dünger die Anforderungen an Mineraldünger und Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten gemäss Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai	Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 15 Abs.3 erachten wir als nicht zweckmässig. Der Phosphor ist so zurückzugewinnen, damit er wieder in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden kann. Eine Behandlung ist dann hinreichend, wenn die entsprechenden Produkterfordernisse erfüllt sind. Dies bedeutet, dass einerseits im phosphor-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
	20064 (ChemRRV) erfüllt.	<p>haltigen Rückstand die Schadstoffe durch Entfernung reduziert werden können, andererseits die Produkteanforderungen durch eine Input-Steuerung bei der Verbrennung, bei welcher der Rückstand entsteht, erfüllt werden können. Dabei müssen die massgebende Produkteanforderungen diejenige sein, die für Mineraldünger nach DüV Art. 5 Abs. 2 Bst. c gelten. Damit steht auch fest, dass die in der ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2 geltenden Bestimmungen betreffend den zulässigen Schadstoffgehalten für Mineraldünger und Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten anzuwenden sind.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur TVA-Revision (S. 15) wird die Absicht erwähnt, eine neue Kategorie „mineralische Recyclingdünger“ in die DüV einzuführen, mit spezifischen Grenzwerten für Uran, Cadmium, Zink und Kupfer. Wir erachten diesen Ansatz als grundsätzlich falsch: Erstens ist eine neue Düngerkategorie nicht notwendig, weil Dünger aus rückgewonnenen P als Mineraldünger i.S.v. DüV Art. 5 Abs. 2 Bst. c subsumiert werden können. Zweitens ist nicht einzusehen, warum strengere Grenzwerte für Dünger aus rückgewonnene P gelten sollen als für Mineraldünger aus</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Primärrohstoff.	
Art. 16		Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Artikel 16. Er wird dazu beitragen, die Schadstoffbelastung des auf Deponien abgelagerten Materials besser zu kontrollieren.	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 16 Abs. 1			
Art. 16 Abs. 2			
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 17 Abs. 1	<p>Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. abgetragener Ober- und Unterboden, jeweils möglichst sortenrein; b. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 2 erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein; c. Ausbausphalt, Betonabbruch, Straßenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein; d. weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz, Papier, Karton, Textilien und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein; e. brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind; f. andere Abfälle. 	<p>Die Trennung von Glas, Metallen, Holz, Papier, Karton, Textilien und Kunststoffen soll nicht vorgeschrieben werden, sondern im Ermessensspielraum des ausführenden Bauunternehmens bleiben. Die besagte Trennung soll nämlich erst dann erfolgen, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll ist, das heisst zu einer Reduktion der Entsorgungskosten führt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass PVC-Abfälle aus dem Baubereich auch viel Zink enthalten. Eine grosse Abnahme der verbrannten Menge an PVC-Abfällen würde somit zu einer Abnahme der Zinkfrachten in den KVA führen. Gleichzeitig würde auch die Salzsäureproduktion aus der Rauchgaswäsche zurückgehen. Damit könnte sich eine vermehrte Trennung von brennbaren Bauabfällen sehr nachteilig auf die in Art. 33 Abs. 2 Bst.e vorgesehene Rückgewinnung von Metallen aus den Filteraschen auswirken.</p> <p>Wir beantragen deshalb die Streichung der Buchstaben d bis f von Art. 17 Abs.1</p>	
Art. 17 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 17 Abs. 3			
Art. 18			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 18 Abs. 1			
Art. 18 Abs. 2			
Art. 19			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 19 Abs. 1			
Art. 19 Abs. 2	Ist eine Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Absatz 1 nicht möglich und enthält das Material über XX	Die Verwertungspflicht des Kies- oder Sandanteils soll nur für Aushubmaterial gelten, das viel Kies oder Sand enthält. Wir schlagen deshalb die Ein-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
	Gewicht-% verwertbare Anteile wie Kies oder Sand, sind diese Anteile vor der Ablagerung des Materials nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen und zu verwerten	führung eines Mindestgehaltes vor. Die Entscheidung, ob Kies/Sand zurückgewonnen werden soll, soll im Rahmen der Angaben bei der Entsorgung von Bauabfällen nach Art. 16 gefällt und dokumentiert werden. So werden die Zuständigkeiten und insbesondere die Finanzierung der Kiesrückgewinnung in einer früheren Phase geklärt. 	
Art. 19 Abs. 3			
Art. 19 Abs. 4	Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 3 Anhang 1 Absatz 2 nicht erfüllt, darf als Baustoff auf Deponien der Typen B C E verwertet werden.	Aushub- und Ausbruchmaterial nach Art. 19 Abs. 4 soll auch als Baustoff auf Deponien des Typs B verwendet werden dürfen. Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs.4 lit.b. Die Lockerung der Verwertungs vorgaben für die Sanierung von Altlasten beinhaltet grosses Missbrauchspotential, lässt sich praktisch nicht kontrollieren und geht zu weit. Die Verwertung als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker ist im Art. 19 verloren gegangen bzw. wäre nach dem Entwurf zum Art.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		19 Abs. 4 gar nicht zulässig. Wir schlagen deshalb eine alternative Formulierung für Abs. 4 und einen neuen Absatz 5 vor.	
Art. 19 Abs. 5 (NEU)	Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 1 erfüllt, darf nur als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker verwertet werden.	Begründung: s. oben	
Art. 20			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 20 Abs.1			
Art. 20 Abs. 2			
Art. 20 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 21	<p style="color: red;">Kunststofffolien aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind nach dem Stand der Technik stofflich zu verwerten.</p>	<p>Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 21.</p> <p>Diese Bestimmung lässt aus unserer Sicht zu vielen Fragen offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer soll die Kosten der erforderlichen Separatsammlung tragen? Der neue Artikel hat keinen Adressaten. Damit bleibt unklar, wer die Sammlung von Kunststofffolien sicherstellen und finanzieren muss: Derjenige, der die Folien in Verkehr bringt, der Verbraucher oder der Kanton als zuständige Behörde? - wie kann sichergestellt werden, dass eine stoffliche Verwertung stattfindet, insbesondere wenn die Folien exportiert werden? <p>Eine separate Sammlung von geeigneten Folien ist nicht verboten und wird bereits auf dem Markt angeboten. Eine Sammlung auf freiwilliger Basis gewährleistet zudem eine viel bessere Qualität des Sammelgutes. Es besteht kein Bedarf nach einer Regulierung.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja/oui/si</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 22	Die Leichtfraktion, die bei der Grob- und Feinzerkleinerung von metallhaltigen Abfällen entsteht, sind Metallstücke ab einer Grösse von 20 mm vor der thermischen Behandlung zu entfernen und stofflich zu verwerten ist stofflich und energetisch nach dem Stand der Technik zu verwerten.	Dass Metallstücke grösser als 2 cm vor der thermischen Verwertung entfernt und stofflich verwertet werden, ist eine Selbstverständlichkeit. In der neuen TVA wird regelmässig auf den Stand der Technik verwiesen. Für die Shredderleichtfraktion wird hier aber ein veralteter Standard in der Verordnung festgeschrieben. Wir sind der Meinung, dass auch hier auf den Stand der Technik verwiesen werden soll und schlagen eine entsprechende Anpassung vor.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 23			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 23 Abs. 1	Bemerkung: vgl. nächste Spalte	Nach Art. 23 Abs. 1 muss der mineralische Anteil von Strassenwischgut verwertet werden. Es ist nicht klar, wer von dieser Pflicht betroffen ist (Strassenbauamt, Abnehmer von Strassenwischgut?). Zudem machen wir auf einen Widerspruch aufmerksam: Im Anhang 3 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b ist die Ablagerung von mineralischem Strassen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		wischgut auf Deponien des Typs B ausdrücklich zugelassen.	
Art. 23 Abs. 2	Bemerkung: vgl. nächste Spalte	Der biogene Anteil des Strassenwischgutes nach Art. 23 Abs. 2 ist höchstwahrscheinlich zu stark verschmutzt für eine stoffliche Verwertung als Dünger oder Bodensubstrat. Daher ist die vorge- sehene thermische Behandlung sinnvoll.	
Art. 24			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 25			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 25 Abs. 1	<p>Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllen; Siedlungsabfälle dürfen zudem nur verwendet werden, wenn deren verwertbare Anteile möglichst sortenrein gesammelt wurden.</p> <p>Siedlungsabfälle und deren separat gesammelten Fraktionen dürfen nicht verwendet werden.</p>	<p>Gemäss Erläuterungsbericht dürfen die Abfälle, die in der Zementherstellung eingesetzt werden, generell nicht aus der Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen stammen. Dafür wird mit Art. 25 Abs. 1 letzter Satz die Möglichkeit eröffnet, separat gesammelte Siedlungsabfälle als Brennstoffe in Zementwerken einzusetzen. Dies steht aber im Widerspruch zum neuen Art. 13 Abs. 1, der die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen mit dem ausdrücklichen Zweck einer stofflichen Verwertung verbindet. Nach Art. 13 Abs. 1 haben die Kantone die Pflicht dafür zu sorgen, dass die separat gesammelten Anteile von Siedlungsabfällen stofflich verwertet werden. Eine thermische Verwertung in einem Zementwerk würde diese Pflicht verletzen.</p> <p>Separat gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen sind damit nach Art. 13 Abs. 1 eindeutig für die stoffliche Verwertung bestimmt. Wird eine stoffliche Verwertung nicht angestrebt, entfällt die Rechtfertigung für den Aufwand einer getrennten Sammlung. Es ist nicht zulässig, dass Abfälle unter dem Vorwand der stofflichen Verwertung aufwendig separat gesammelt werden, um dann</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		in einem Zementwerk thermisch verwertet zu werden. Wir beantragen daher die Streichung des letzten Satzes von Art. 25 Abs. 1 und dessen Ersatz durch ein ausdrückliches Verbot der Verwertung von Siedlungsabfällen und deren separat gesammelten Fraktionen in Zementwerken.]	
Art. 25 Abs. 2	[]	[]	[]
Art. 25 Abs. 3	[]	[]	[]
Art. 26	[]	[]	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 26 Abs. 1	[]	[]	[]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 27	Bemerkung: vgl. nächste Spalte	Die Tragweite von Art. 27 hängt wesentlich davon ab, wie, von wem und vor allem wie oft der Stand der Technik festgelegt wird. Die technische Entwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess. Damit entwickelt sich der Stand der Technik auch stetig, insbesondere wenn er so dynamisch definiert wird wie in Art. 3 Bst. k. Das führt dazu, dass eine Anlage schon kurze Zeit nach Inbetriebnahme nicht mehr den aktuellsten Stand der Technik aufweist und gegen eine strenge Auslegung von Art. 27 verstossen würde. In diesem Sinne darf der Verweis auf den Stand der Technik nicht die Rechtssicherheit aushöhlen. Wir beantragen deshalb die Annahme unserer Ergänzungen in Art. 3 Bst. k	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 28	Bemerkung: vgl. nächste Spalte	Wir stellen fest, dass die Anforderungen von Art. 28 für sämtliche Abfallanlagen gelten müssen, insbesondere auch für Zementwerke, Verschrotungs- und Zerlegungsanlagen, Industriefeuerungen und landwirtschaftliche Vergärungsanlagen, die Abfälle entgegennehmen. Auf eine Gleichbehandlung aller Abfallanlagen legen wir grossen Wert.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 1	a. die Anlagen so betreiben, dass keine möglichst wenig schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt entstehen; b. c. d. <i>Allgemeine Bemerkung: s. nächste Spalte</i>	Anlagen jeder Art produzieren immer Emissionen. Daher ist es nicht möglich, eine Anlage so zu betreiben, dass <i>keine</i> schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Wir weisen darauf hin, dass Bst. d als Kompostie- rungsverbot ausgelegt werden könnte. Bei der Kompostierung wird nämlich der Energiegehalt nicht genutzt.	<input type="checkbox"/>
Art. 28 Abs. 2	Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Pflichtenhefte des Personals enthält und die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Sie unterbrei- ten das Reglement der Behörde zur Stellung- nahme.	Es ist nicht einzusehen, warum die Pflichtenhefte des Personals der Behörde unterbreitet werden sollen. Bei grossen Anlagen mit viel Personal gibt es entsprechend viele Änderungen in den Pflich- tenheften. Der Aufwand, die Behörde nach jeder Personaländerung auf dem letzten Stand zu hal- ten, wäre sehr gross.	<input type="checkbox"/>
Art. 29	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 29 Abs. 1			
Art. 29 Abs. 2			
Art. 30	¹ Zwischenlager dürfen errichtet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche errichtet werden oder in ihnen ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gelagert wird; b. zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel ein Abstand von 2 m eingehalten wird; c. die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden kann. ² Zwischenlager dürfen auch auf bewilligten Deponiestandorten errichtet werden. Dabei gelten die Anforderungen nach Abs.1 Bst. a nicht.	Die Zwischenlagerung von zu Ballen gepressten Abfällen auf Deponien ist eine bewährte Praxis mit grosser praktischer Bedeutung. Da aber Deponien keine wasserundurchlässige Oberfläche aufweisen, wäre diese Praxis nach Art. 30 Bst. a nicht mehr zulässig. Wir schlagen deshalb einen neuen Absatz in Art. 30 vor (vgl. fette Markierung).	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 31			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
			ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 31 Abs 1			
Art. 31 Abs 2	Gär- und fäulnisfähige Abfälle, insbesondere entsprechende Anteile aus Siedlungsabfällen und Klärschlamm, dürfen nicht zwischengelagert werden. Vorbehalten bleibt die Zwischenlagerung von: a. Grünabfällen aus Gärten; b. zu Ballen gepressten Abfällen auf Deponien oder bei Anlagen zur thermischen Behandlung von gär- und fäulnisfähigen Abfällen.	Die Zwischenlagerung von zu Ballen gepressten Abfällen auf Deponien ist eine bewährte Praxis mit grosser praktischer Bedeutung. Als Folge der Ergänzung von Art. 30 (s. oben) soll Art. 31 ebenfalls ergänzt werden (vgl. fette Markierung)	
Art. 31 Abs 3			
Art. 32	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfäl-	Zu Bst. a: Es ist im Eigeninteresse von jedem	<input type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	len dürfen errichtet werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. keine diffusen Abgase austreten und keine Rückbrände entstehen können; b. flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55 °C und infektiöse Abfälle von den anderen Abfällen getrennt und möglichst direkt in den Raum, in dem die thermische Behandlung stattfindet, eingebracht werden. 	Anlagebetreiber, Rückbrände zu vermeiden. Folglich wird auch jeder Ofen so konzipiert, dass möglichst keine Rückbrände entstehen können. Der Verweis auf Rückbrände ist daher überflüssig und soll gestrichen werden. Zu Bst. B: Sofern sie separat angeliefert und angenommen werden, sollen flüssige Abfälle mit einem sehr tiefen Flammpunkt mittels Düsen direkt in den Verbrennungsraum eingebracht werden. Infektiöse Abfälle stellen dagegen ein völlig anderes Problem dar, in erster Linie weil sie vielfach nicht als infektiös erkennbar sind (Siedlungsabfälle aus Haushalten von kranken Personen), was eine differenzierte Behandlung verunmöglichlicht. Infektiöse Abfälle, die als solche erkennbar sind (z.B. Spitalabfälle), sind Sonderabfälle nach VeVA. Die Annahme von Sonderabfällen muss vom Kanton bewilligt werden. Damit sie die Annahmewilligung bekommt, muss die Abfallanlage ein geeignetes Lagerungs- und Behandlungskonzept erarbeiten und vom Kanton genehmigen lassen. Somit wird der Umgang mit infektiösen Sonderabfällen von der zuständigen kantonalen Behörde durch die VeVA-Annahmewilligung geregelt und es bedarf keiner Regelung in der TVA.	ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 33			<input type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
			ja/oui/sì <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 33 Abs. 1	<p style="color: red;">In Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen nur Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle behandelt werden.</p>	<p>Der Begriff „Thermische Behandlung“ erfasst gemäss Erläuterungsbericht die Verbrennung von Abfällen in KVA, aber auch in Sonderabfallverbrennungsanlagen (Drehöfen) und Industriefeuerungen.</p> <p>Dabei weisen wir darauf hin, dass eine thermische Behandlung von eigentlich nicht brennbaren Abfällen unter Umständen sinnvoll sein kann, beispielsweise für wässrige Lösungen von organischen Chemikalien, für mit Organika belastetes Aushubmaterial oder für teerhaltige Strassenbeläge. Da diese Abfälle eigentlich nicht brennbar sind, wäre eine thermische Behandlung nach dem neuen Art. 33 nicht zulässig. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 33 Abs. 1.</p>	<input type="checkbox"/>
Art. 33 Abs. 2	a. <i>Bemerkung vgl. nächste Spalte</i> b. Abfälle Sonderabfälle , die pro kg mehr	Zur Buchstabe a: Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist un-	<input type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Chapitre 4: Capitolo 4:	Abfallanlagen (Art. 27-44) Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)		
	<p>als insgesamt 50 mg der in Anhang 1.1 Ziffer 3 ChemRRV genannten halogenierten organischen Verbindungen enthalten, bei einer Mindesttemperatur von 1100 °C während mindestens 2 Sekunden behandelt werden;</p> <p>c. die Schlacke höchstens zwei Gewichtsprozent unverbrannte Anteile, gemessen am TOC als Glühverlust bei 550 °C, enthält;</p> <p>d. bei Anlagen, in denen hauptsächlich Sonderabfälle verbrannt werden Notssysteme gewährleisten, dass im Falle einer Betriebsstörung alle Abfälle, die sich im Raum der thermischen Behandlung befinden, fertig behandelt und die Abgase gereinigt werden;</p> <p>☞ bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, aus der Filterasche Metalle nach dem Stand der Technik zurückgewonnen werden; die tatsächliche Rückgewinnung muss beitragen;</p> <p>1. gemessen an Blei als Indikatormetall: mindestens 50 Prozent des technisch mög-</p>	<p>klar. Beispielsweise weisen wir darauf hin, dass Klärschlamm gemäss LRV als Siedlungsabfall gilt (LRV Anhang 2 Ziff. 711 Abs.2.) Nach dem im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Wortlaut vom Art. 33 müssten demnach Schlammverbrennungsanlagen den Mindestwirkungsgrad von 55% erreichen, was kaum möglich sein dürfte. Zementwerke müssten ebenfalls 55% des Energiegehalts ausserhalb der Anlage nutzen. In der Berechnung des Wirkungsgrads gemäss Bst.a soll ein Äquivalenzfaktor von 2.6 für Strom (wie im Erläuterungsbericht S. 27 vorgesehen), aber auch ein Äquivalenzfaktor von 1.1 für Wärme angewendet werden.</p> <p>Zur Buchstabe b: KVA nehmen solche Abfälle nicht freiwillig an, sondern nur als Verunreinigung in gemischten Siedlungsabfällen. KVA sollen daher nicht dieser Anforderung genügen müssen. Wenn diese Abfälle als Sonderabfälle erkannt und deklariert sind, werden sie in Drehöfen verbrannt, die in der Lage sein müssen, die Verweilzeitanforderung zu erfüllen.</p> <p>Zur Buchstabe c: Glühverlust ist eine alte Messgrösse, welche auch</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	<p style="color: red;">lichen Rückgewinnungsgrades, und</p> <p style="color: red;">2. gemessen an Zink als Indikator metall: mindestens 80 Prozent des technisch möglichen Rückgewinnungsgrades.</p> <p>Alternativvorschlag für Art. 33 Abs.1 Bst.e</p> <p>bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche nach dem Stand der Technik zurückgewonnen werden; wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bleigehalt im Jahresdurchschnitt über xxx mg pro kg trockene Filterasche beträgt und 2. der Zinkgehalt im Jahresdurchschnitt über xxx mg pro kg trockene Filterasche beträgt. 	<p>Kristallwasser mit misst. Daher ist als Referenz die TOC-Analyse vorzuziehen. Total Organic Carbon drückt den Restorganika-Gehalt aus, um den es hier geht. Ausserdem soll die gleiche Messgrösse verwendet werden wie für die Zulässigkeit der Ablagerung der Schlacke auf Deponien des Typs D nach Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 3 Bst. b.</p> <p>Zur Buchstabe d: Diese Bestimmung wurde aus Art. 41 Abs. 1 Bst. e der aktuellen TVA übernommen, wo sie ausschliesslich für Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA) gilt. SAVA sind für die Zerstörung von gefährlichen Chemikalien optimiert, und die hier vorgeschlagene Anforderung ist für diese Anlagenkategorie durchaus sinnvoll. KVA sind hingegen immer stärker auf die Rückgewinnung von Energie optimiert und verfügen deshalb über einen Kessel. Ein Schaden im Rohrsystem des Kessels führt zum Abstellen des Ofens und verunmöglicht den fertigen Ausbrand. Zudem kann die Betriebsstörung auch die Abgasreinigung treffen, beispielsweise die katalytische Entstickung. In diesem Fall kann die Abgasreinigung nicht vollständig gewährleistet werden.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, den Gültigkeitsbereich von Art. 33 Abs. 1 Bst. d auf Sonderabfallverbren-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		<p>nungsanlagen zu beschränken. Zudem müsste präzisiert werden, inwiefern die Abgasreinigung gewährleistet werden muss, bzw. ob ein Schlauchfilter als „Polzeifilter“ ausreichen würde.</p> <p>Zur Buchstabe e: Das Hauptproblem dieser Bestimmung ist, dass sie keine untere Grenze für die Pflicht zur Rückgewinnung von Metallen vorsieht. Eine KVA wäre auch dann zur Zn-Rückgewinnung verpflichtet, wenn ihre Flugaschen nur Spuren von Zn enthält. Ausserdem bringt der Bezug auf den „technisch möglichen Rückgewinnungsgrad“ eine sehr hohe Komplexität der Regelung mit sich (vgl. Art. 33 Abs. 4) und verursacht sehr hohe Analysekosten. Wir schlagen deshalb vor, dass die Rückgewinnung von Metallen aus Filteraschen erst dann zur Pflicht wird, wenn der Metallgehalt in den Flugaschen nachweislich und über längere Zeit genügend hoch ist.</p>	
Art. 33 Abs. 3	Sonderabfälle dürfen nur dann zusammen mit anderen Abfällen thermisch behandelt werden, wenn sie weniger als ein Gewichtsprozent	Art. 33 Abs.3 zielt vermutlich nicht auf ein Verbot der Verbrennung von PVC. Die Ergänzung, die im Art.40 Abs.1 Bst.b der aktuellen TVA zu finden ist,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	organisch gebundene Halogene enthalten, wobei halogenierte organische Polymer nicht berücksichtigt werden	ist auch im neuen Art. 33 Abs.3 nötig (fett markiert)	
Art. 33 Abs. 4	Kann gänzlich gestrichen werden (s. oben)	Vgl. Vorschlag zur Art. 33 Abs.2 Bst.e	
Art. 34	Der 4. Abschnitt soll heissen: Kompostierungs-, Vergärungs-, und Co-vergärungsanlagen	Anlagen, die hauptsächlich zur Vergärung (Faulung) von Klärschlamm dienen, sollen separat geregelt werden. Grund für eine separate Betrachtung und eine entsprechende separate Regelung ist, dass die Rückstände von Co-Vergärungsanlagen nicht unmittelbar in der Landwirtschaft verwendet werden dürfen, im Gegensatz zum Kompost aus Kompostieranlagen oder Gärgut aus Vergärungsanlagen. Im Übrigen werden diese Anlagen im Anhang 4 separat aufgeführt als „Co-vergärung in Abwasserreinigungsanlagen.“	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 34 Abs 1	Kompostierungs-, Vergärungs- und Co-Vergärungsanlagen sind auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen; ausgenommen sind Mietenstandorte bei Feldrandkompostierungen. Ein Mietenstandort darf höchstens einmal in drei Jahren genutzt werden.	Ergänzung mit Co-Vergärungsanlagen: Begründung s. oben. Die Feldrandkompostierung ist nicht Stand der Technik und steht im krassen Widerspruch zum Regelungskonzept der neuen TVA. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass man für die Lagerung von Kompost eine wasserundurchlässige	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		ge Oberfläche verlangt und gleichzeitig die Feldrandkompostierung überall, d.h. sogar auch über Grundwasservorkommen, weiter erlaubt. Die Feldrandkompostierung ist eine überholte Technologie und ist zu verbieten. Eventuell könnte Feldrandkompostierung ausschliesslich für pflanzliche Abfälle, die aus der Bewirtschaftung eines Feldes kommen, am Rand dieses gleichen Feldes toleriert werden.	
Art. 34 Abs 2			
Art. 34 Abs 3			
Art. 34 Abs 4 (NEU)	Feldrandkompostierung ist verboten.	Die Feldrandkompostierung ist nicht Stand der Technik und steht im krassen Widerspruch zum Regelungskonzept der neuen TVA. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass man für die Lagerung von Kompost eine wasserundurchlässige Oberfläche verlangt und gleichzeitig die Feldrandkompostierung überall, d.h. sogar auch über Grundwasservorkommen, weiter erlaubt. Die Feldrandkompostierung ist eine überholte Technologie und ist zu verbieten. Eventuell könnte Feldrandkompostierung ausschliesslich für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		pflanzliche Abfälle, die aus der Bewirtschaftung eines Feldes kommen, am Rand dieses gleichen Feldes toleriert werden.	
Art. 35			<input type="checkbox"/> ja/oui/sì <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 35 Abs. 1			
Art. 35 Abs. 2			
Art. 35 Abs. 3	<p>Verpackte biogene Abfälle dürfen nur in Co-Vergärungsanlagen in Abwasserreinigungsanlagen behandelt werden. Vor der Co-Vergärung ist die Verpackung nach dem Stand der Technik zu entfernen., wenn:</p> <p>a. das Gewicht der Verpackung höchstens vier Gewichtsprozent der Trockensubstanz der Abfälle entspricht, und</p> <p>b. diese Verpackung vor der Behandlung zu</p>	Eine Verschleppung von Verpackungsmaterial in der Landwirtschaft ist zu vermeiden. Verpackte Lebensmittelabfälle sollen daher grundsätzlich nicht in die thermophile oder mesophile Vergärung oder in die Kompostierung gehen, sondern in der Faulung als Co-Substrat zu Klärschlamm. Co-Vergärungsanlagen (Faulungsanlagen), in denen hauptsächlich Klärschlamm behandelt wird, produzieren Rückstände (gefaulter Klärschlamm), die nicht in der Landwirtschaft verwertet werden dürfen und verbrannt werden müssen. In der Verbrennung sind Verpackungsreste nicht störend	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	mindestens 90 Prozent entfernt wird.]	und werden zuverlässig zerstört.]	
Art. 35 Abs. 4	[]	[]	[]
Art. 35 Abs. 5	[]	[]	[]
Art. 36	[]	[]	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 36 Abs. 1	[]	[]	[]
Art. 36 Abs. 2	[]	[]	[]
Art. 36 Abs. 3	[]	[]]
Art. 37	[]	[]	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
			<input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4			
Art. 37 Abs. 5			
Art.38			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 38 Abs. 1			
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 39			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 39 Abs. 1	Wer eine Deponie oder ein neues Kompartiment errichten will, benötigt eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde.	Jedes Kompartiment einzeln der Bewilligungspflicht zu unterstellen wird einen kaum zu bewältigenden Administrativaufwand verursachen. Es muss die Deponie als Ganzes bewilligt werden. Eine neue Bewilligung sollte nur für Erweiterungen der Deponien mit zusätzlichen Kompartimenten erforderlich sein.	
Art. 39 Abs. 2	Wer eine Deponie oder ein neues Kompartiment betreiben will, benötigt eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde.	Begründung s. oben	
Art. 39 Abs.3	Die Bewilligungen werden bei Deponien mit mehreren Kompartimenten jeweils für die einzelnen Kompartimente erteilt.	Wir beantragen die vollständige Streichung von Art. 39 Abs.3. Jedes Kompartiment einzeln der Bewilligungspflicht zu unterstellen wird einen kaum zu bewältigenden Administrativaufwand verursachen. Es muss die Deponie als Ganzes bewilligt werden. Eine neue Bewilligung sollte nur für Erweiterungen der Deponien mit zusätzlichen Kom-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		partimenten erforderlich sein	
Art. 40			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 40 Abs. 1			
Art. 40 Abs. 2			
Art. 41			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 41 Abs. 1			
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 41 Abs. 4	Die Behörde befristet die Betriebsbewilligung auf höchstens 5 Jahre	Wir beantragen die Streichung von Art. 41 Abs.4. Der Kanton soll zwar die Möglichkeit haben, aus wichtigen Gründen neue Auflagen zu formulieren oder bei erheblichen Mängeln die Betriebsbewilligung zu entziehen. Eine befristete Betriebsbewilligung erachten wir aber als nicht zweckmässig für Deponien.	<input type="checkbox"/>
Art. 42	<input type="checkbox"/>	Neuer Absatz 4: s. unten	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 42 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 42 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 42 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 42 Abs. 4 NEU	Abs. 4 (neu) Für Deponien oder Kompartimente des Typs A gelten die Absätze 1–3 nicht.	Dieser Artikel soll für Deponien des Typs A nicht gelten. Die Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers gehen für diesen Deponietyp	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		zu weit und sind unverhältnismässig.	
Art. 43			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 43 Abs. 1			
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44		Neuer Absätze 6 und 7: s. unten	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 44 Abs. 1			
Art. 44 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5			
Art. 44 Abs. 6 NEU	Die Kantone regeln a) die staatliche Übernahme - der Nachsorgepflicht des Deponiehalters ab einem auf den betroffenen Deponietyp abge- stimmten Zeitpunkt ab Deponieabschluss gegen Abtretung der zur Nachsorge notwen- igen Deponieanlagen; - des Sanierungsrisikos für plötzlich oder allmählich eintretende Schäden ab Deponie- abschluss; b) die Kostendeckung für die Übernahme der Verpflichtungen nach lit. a) durch - die Erhebung von auf den Deponietyp ab- gestimmte Abgaben (z.B. nach Gewicht ab- gelagerten Materials), - die Einrichtung geeigneter Finanzierungs- instrumente (Fonds- oder andere Sicherstel- lungslösungen).	Nach Abschluss der Nachsorgephase muss der Betreiber einer Deponie aus seiner Verantwortung entlassen werden. Wir schlagen deshalb einen neuen Absatz 6 vor. Demnach soll der jeweilige Standortkanton für Massnahmen aufkommen, die wider Erwarten nach der Nachsorgephase noch erforderlich sein sollten. Zur Absicherung dieses Risikos sollen die Kantone einen entsprechenden Fond schaffen, der von in Betrieb stehenden Deponien zu speisen wäre. Solche Lösungen existieren bereits in einigen Kantonen.	
Art. 44 Abs. 7 NEU	Die Kantone können zur zweckmässigeren Regelung nach Abs. 5 lit. a und b auch		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
interkantonale Lösungen treffen.			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input checked="" type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
			ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 47	Das BAFU erarbeitet Vollzugshilfen zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung, eine Vollzugshilfe . Es arbeitet dabei mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen.	Wir bezweifeln sehr, dass eine einzige Vollzugshilfe reicht, um den ganzen Anwendungsbereich der Verordnung abzudecken. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass die Publikation dieser allumfassenden Vollzugshilfe sich stark verzögert.	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 48			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 49			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
			nein/non/no
Art. 50	Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor nach Artikel 15 gilt ab dem 5 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Festlegung des Standes der Technik in einer Vollzugshilfe gemäss Art. 47 .	Der Stand der Technik in Bezug auf Phosphor-Rückgewinnung ist heute nicht in Sicht. Planung, Bau und Finanzierung von Anlagen dieser Gröszenordnung nehmen Zeit in Anspruch. Weiter sind bestehende Anlagen über eine sinnvolle Nutzungsdauer weiter zu betreiben. Mit einer Frist von 10 Jahren kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 51			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 51 Abs. 1			
Art. 51 Abs. 2			
Art. 52	Die Pflicht nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e zur Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche, die bei der Behandlung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung anfällt, gilt ab dem 5 Jahre nach In-	Die Ablagerung von unbehandelten Filteraschen ist nach aktueller TVA nicht zulässig. Es darf während der Übergangszeit keine Verschlechterung des heutigen Zustandes stattfinden.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
	krafttreten dieser Verordnung]. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Filterasche ohne Rückgewinnung von Metallen auf bewilligte Untertagedeponien im Ausland abgelagert werden oder hydraulisch gebunden auf Deponien oder Kompartimenten der Typen C und D abgelagert werden.	Die Übergangsfrist von 5 Jahren soll auch für den Export zur Ablagerung auf bewilligten Untertagedeponien gelten. Wir beantragen dafür die fett markierte Ergänzung	nein/non/no
Art. 53			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Art. 53 Abs. 1			
Art. 53 Abs. 2			
Art. 53 Abs. 3			
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 54			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Abs. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Abs. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 1 Abs. 1	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5–C10*** 40 100 Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10–C40 500 5000 Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)**** 40 100 Benzol 4 10 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)***** 250 Benzo[a]pyren 3 10 TOC 20000 50000	Für Abfälle, die als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker verwendet werden, beantragen wir die Erhöhung von Grenzwerten für organische Verbindungen. Zementwerke eignen sich grundsätzlich gut für die Entsorgung von mit Organika belastetem Aushubmaterial. Zudem wird mit der Verschärfung der LRV sichergestellt, dass keine übermässigen Emissionen stattfinden. Im Weiteren wurden schon für PCB und LCKW Grenzwerte festgelegt, die um einen Faktor 10 über den Grenzwerten für Deponien des Typs B liegen. Eine Abweichung von den besagten Deponiegrenzwerten ist übrigens durchaus zulässig und nachvollziehbar, denn es geht bei einem Klinkerofen um Luftemissionen und nicht um die Belastung von Sickerwasser wie in einer Deponie. Dieser Ansatz muss-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
		<p>te aber konsequent auf alle organischen Schadstoffe angewendet werden. Wir beantragen darum die Erhöhung der Grenzwerte um einen Faktor 10 für folgende Schadstoffe: C5-C10, C10-C40, BTEX, und BaP. Für TOC beantragen wir die Erhöhung von 20'000 auf 50'000mg/kg und für Benzo[a]pyren von 3 auf 10mg/kg.</p> <p>Es ist zu beachten, dass diese organischen Verbindungen flüchtig sind. Werden die Grenzwerte zu tief angesetzt, könnte es dazu führen, dass das belastete Material vor der Verwertung einfach mehrmals umgewälzt wird oder lange genug ungeschützt gelagert wird, bis die organischen Verbindungen ausgedämpft sind. Dies ist sicher nicht im Sinne des Umweltschutzes. Eine Erhöhung der Grenzwerte für den Einsatz als Rohmehlersatz wird dazu beitragen, diese unzulässige Entsorgung durch Ausdämpfen zu vermeiden </p>	
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			<input type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
			<p style="text-align: right;">ja/oui/sì</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no</p>
Ziff. 2 Abs. 1	Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden: a. [keine Änderung]; b. [keine Änderung]; <del style="color: red;">c. sortenreine Papier, Karton, Textil- oder Kunststoffabfälle, sofern eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich ist; d. [keine Änderung]; e. [keine Änderung]; [keine Änderung];	Nach Art. 13 Abs. 1 haben die Kantone die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die separat gesammelten Anteile von Siedlungsabfällen stofflich verwertet werden. Eine thermische Verwertung in einem Zementwerk würde diese Pflicht verletzen. Die getrennte Sammlung von Papier, Karton, Textilien oder Kunststoffen ist demnach nur zu rechtfertigen, wenn eine stoffliche Verwertung nachweislich erfolgt. Eine Separatsammlung für die Verbrennung ist ausgeschlossen. Ist die stoffliche Verwertung von separat gesammelten Fraktionen nicht möglich, soll die entsprechende Separatsammlung eingestellt werden. Wir beantragen deshalb die Streichung von Anh. 2 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. c	
Ziff. 2 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 2 Abs. 3	Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> a. Gips aus der Abgasentschwefelung von Steinkohlekraftwerken und aus dem Baubereich; b. [keine Änderung] c. [keine Änderung] d. Bettaschen Rückstände aus der thermischen Behandlung von Holz von naturbelassenem Holz aus Sägereien und aus der Waldwirtschaft stammende Bettaschen; 	Gips wird auch bei der Abgasentschwefelung von KVA gewonnen. Dieser REA-Gips genügt vollständig den Anforderungen für den Einsatz als Zumahl- und Zuschlagstoff. Darum sollte der Ursprung von REA-Gips nicht unnötig eingeschränkt werden. Altholz und Holzabfälle dürfen als Brennstoffe in der Klinkerproduktion in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden (Anhang 2 Ziff. 2). Dabei gelangen die Aschen in den Klinker. Es ist daher nicht einzusehen, warum nur Bettaschen aus naturbelassenem Holz als Zumahl- und Zuschlagstoff verwendet werden dürfen. Wir schlagen deshalb vor, die Einschränkung auf naturbelassenes Holz zu streichen.	
Ziff. 2 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3		Die Ablagerungskriterien für Deponien und Kom-	<input type="checkbox"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
		<p>partimenten des Typs C sollen offen gestaltet werden. Auf eine abschliessende Positivliste (Filteraschen, Hydroxidschlämme, Filterkuchen, usw...) ist zu verzichten. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum ein Abfall, der sämtliche Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff 3 Abs. 2 bis Abs. 4 einhält, aber in der Positivliste nicht aufgeführt wird, nicht auf einer Deponie des Typs C abgelagert werden dürfte.</p> <p>In diesem Sinn unterbreiten wir unseren Formulierungsvorschlag (vgl. linke Spalte) als Ersatz zum Abs.1 des Entwurfs.]</p>	<p>ja/oui/si</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no</p>
Ziff. 3 Abs. 1	<p>¹Abfälle dürfen auf Deponien und Kompartimenten des Typs C abgelagert werden, soweit sie folgende Anforderungen erfüllen</p> <p>a. Der Anteil löslicher Salze in den Abfällen darf 3 Gewichtsprozent nicht überschreiten.</p> <p>b. Die Abfälle dürfen beim Kontakt mit anderen Abfällen, mit Wasser oder mit Luft weder Gase noch leicht wasserlösliche Stoffe bilden.</p> <p>c. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte dürfen im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind zwei Tests durchzuführen. Für Test</p>	<p>[]</p>	<p>[]</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	<p>1 ist als Elutionsmittel kontinuierlich mit Kohlendioxid gesättigtes Wasser, für Test 2 destilliertes Wasser zu verwenden.</p> <p>[keine Änderungen zu den Eluatgrenzwerten] [Keine Änderungen zu den Dioxin-Grenzwerten] Keine Änderungen zum Organikagehalt]</p>		
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 4 Abs. 1	Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden: a. Hydraulisch gebundene Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung	In der aktuellen TVA dürfen Filteraschen nur dann abgelagert werden, wenn sie entweder sauer gewaschen oder hydraulisch gebunden sind. Wir sehen nicht ein, warum die Ablagerung von unbehandelten und ungebundenen Filteraschen neu zulässig sein sollte und beantragen deshalb die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e vorgängig zurückgewonnen wurden;	entsprechende Ergänzung (fett markiert) von Anh. 3 Ziff. 4 Abs. 1 Bst. a.	
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3			
Ziff. 4 Abs. 4	Ofenauskleidungen, Ca- und Al-Hydroxidschlämme, Schleifschlämme, Sande und Schlacken aus Giessereien, Bettaschen aus der thermischen Behandlung von Holz und Klärschlamm sowie nicht brennbares mineralisches Kugelfangmaterial und weitere Abfälle dürfen abgelagert werden, wenn: (unveränderte Kriterienliste)	Die Ablagerungskriterien für Deponien und Kompartimente des Typs D sollen offen gestaltet werden. Auf eine abschliessende Positivliste ist zu verzichten. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum einen Abfall, der sämtliche Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff 4 Abs. 4 einhält, aber in der Positivliste nicht aufgeführt wird, nicht auf einer Deponie des Typs D abgelagert werden dürfte. In diesem Sinn unterbreiten wir unseren Ergänzungsvorschlag (fett markiert).	
Ziff. 5			x ja/oui/si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
			<input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 5 Abs. 1			
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1	Abfälle aus kantonalen und kommunalen sammelnstellen und Sammlungen für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u> : von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig“ ändern.	Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. In pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten befinden sich überdurchschnittlich viel Neophyten (z.B. Reynoutria japonica). Diese können bei Platz- und Feldrandkompostierung nicht zerstört werden.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 2	<u>Platzkompostierung</u> für Unkraut mit invasiven Neophyten: von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig“ ändern. <u>Thermophile Vergärung</u> und <u>Mesophile Vergärung</u> für Topfpflanzenerde, und Würzelstöcke/Rinde/Sägemehl: von nicht zulässig auf zulässig ändern	Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. Topfpflanzenerde wird in der Vergärung hygienisiert, daher soll Topfpflanzenerde zulässig sein für die Vergärung. Wurzelstöcke etc. werden in der Vergärung ebenfalls hygienisiert. Zudem benötigen einige Anlagen Strukturmaterial, gerade auch für die nachfolgende Kompostierung. Damit ist das Strukturmaterial auch hygienisiert. (Produkte aus Palmblättern oder Kokosfasern sind ja auch	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
		erlaubt)	
Ziff. 3		Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1.	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 3.1	Sammelgebinde aus biologisch abbaubaren Werkstoffen für <u>Platzkompostierung</u> . Einweggeschirr, Verpackungen Folien ect. In geschlossenen Chargen für <u>Platzkompostierung</u> .	Kein genügender Abbau von biologisch abbaubaren Werkstoffen bei Platzkompostierung	
Ziff. 3.2	Blut, Horn, Häute, Felle, Borsten, Federn, Haare (rein) für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u> : von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig“ ändern Eierschalen für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u> : von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig“ ändern	Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. Tierische Nebenprodukte gehören nicht in die Platzkompostierung und noch weniger in die Feldrandkompostierung. Federn, Häute und Felle können noch Anhaftungen von Fleisch haben. Die Kompostierung von Blut ist schwer vorstellbar.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
		Eierschalen können Salmonellen enthalten. 	
Ziff. 3.3			
Ziff. 3.4	 Altbrot für <u>Platzkompostierung</u> und: von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig ändern. Pflanzliche Fehl- und Testchargen aus der Lebensmittelindustrie für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u> : von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig ändern. Früchteabfälle für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u> : von „Zulässig“ auf „ Nicht zulässig ändern. Gärreste aus der Nahrungsmittel- industrie für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostie-</u>	 Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. Abfälle aus der Lebensmittelindustrie bedürfen einer Hygienisierung und gehören nicht in die Kompostierung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
	<p><u>zung</u>: von „Zulässig“ auf „Nicht zulässig ändern.</p> <p>Hefe für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u>: von „Zulässig“ auf „Nicht zulässig“ ändern.</p> <p>Holzschäl-, Holzhäckselgut, Holzreste, Sägemehl, Späne, Holzwohle, Rinde (naturbelassen) für Thermophile und Mesophile Vergärung: von „nicht zulässig“ auf „zulässig“ ändern</p> <p>Überlagerte resp. verpackte pflanzliche Nahrungs.- Lebens- und Genussmittel für <u>Platzkompostierung</u> , <u>Thermophile Vergärung</u> sowie <u>Mesophile Vergärung</u>: von „Zulässig“ auf „Nicht zulässig“ ändern</p> <p>Wasserpflanzen und Schilf ohne invasive Neophyten für <u>Platzkompostierung</u> und <u>Feldrandkompostierung</u>: von „Zulässig“ auf „Nicht zulässig“ ändern.</p>	<p>Holzschäl-, Holzhäckselgut etc. werden in Vergärungen hygienisiert. Zudem benötigen einige Anlagen Strukturmaterial, gerade auch für die nachfolgende Kompostierung. Damit ist das Strukturmaterial auch hygienisiert.</p> <p>Verpackungsreste sind bei der Kompostierung und bei der Vergärung ein Problem. Nur in der Co-Vergärung, wo die Rückstände verbrannt und nicht ausgetragen werden, sind sie kein Problem. Darum sollen verpackte Lebensmitteln nur auf Co-vergärungsanlagen zulässig. Vgl. auch unsere Bemerkung zum Art. 35 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs.</p> <p>Die Kontrolle, ob Neophyten enthalten sind oder nicht, ist kaum möglich. Darum soll eine Hygienisierung stattfinden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 4	 	Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. 	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 5	 	Feldrandkompostierung soll grundsätzlich verboten werden vgl. Bemerkung zum Art.34 Abs.1. 	<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja/oui/si <input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			
Ziff. 11 Abs. 3	Deponien und Kompartimente des Typs A dürfen über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, wenn sie mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend.	Nach dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs ist ein Abstand von 2m immer und überall erforderlich, auch wenn die Typ-A Deponie nicht über nutzbaren Gewässern errichtet wird. So ausgelegt wäre diese Bestimmung zu streng und in einem gewissen Widerspruch zum Ziff. 11 Abs.4	
Ziff. 11 Abs. 4			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 12 Abs. 1	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 12 Abs. 2	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 12 Abs. 3	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 12 Abs. 4	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 2	[]	[[]]	<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/sì <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 21 Abs. 1	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 21 Abs. 2	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 22 Abs. 1	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 22 Abs. 2	[[]]	[[]]	[[]]
Ziff. 22 Abs. 3	[[]]	[[]]	[[]]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3	<p>Für die Abtrennung von Kompartimenten darf nur Material verwendet werden, das die folgenden Grenzwerte einhält:</p> <p>a. Anhang 1 Absatz 1 Buchstabe b Anhang 1 Absatz 2 Buchstabe c zwischen Kompartimenten des Typs A und anderen Kompartimenten;</p> <p>b. Anhang 1 Absatz 2 Buchstabe e Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 3 Buchstabe b zwischen Kompartimenten des Typs B, C, D und E und Kompartimenten der Typen C, D und E;</p> <p>e. Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 3 Buchstabe b zwischen Kompartimenten der Typen C, D und E.]</p>	Wir beantragen, dass das "höher gestufte" Kompartiment als Bezugsgrösse für die Materialwahl einer Abtrennung gilt.]	
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 24 Abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			
Ziff. 25 Abs. 2			
Ziff. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und –erosion; Umgang mit abgetragenen Boden			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 3 – Lufteinhalte- Verordnung vom 16. Dezember 1985 ²²			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 6	<p>Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn: c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen, 2. Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, 3. Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung, 4. brennbare, vermischte Bauabfälle; 5. Phosphorreiche Abfälle nach Art. 15 TVA 6. Altholz 7. Kunststoffabfälle 	<p>Es gibt in der Schweiz genügend Möglichkeiten, Altholz und Kunststoffabfälle zu behandeln.</p> <p>Bei phosphorreichen Abfällen besteht die Gefahr, dass die im neuen Art.15 vorgesehene Verwertungspflicht durch Exporte der phosphorreichen Abfälle umgangen wird. </p>	<p><input type="checkbox"/> ja/oui/si</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein/non/no</p>
Ziff. 7			<p><input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
			<input type="checkbox"/> nein/non/no
Ziff. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja/oui/si <input type="checkbox"/> nein/non/no